

tragsrecht stehen, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

21. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abzugeben;

22. *beschließt*, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" die Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und die Berichte des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/132. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziels, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres festen Willens, den Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen, sowie ihrer Überzeugung, daß Rassismus und Rassendiskriminierung eine völlige Negierung der Ziele und Grundsätze der Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁸⁹ darstellen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁹⁰ und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen¹⁹¹,

in Anbetracht der Anstrengungen, die der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung seit seiner Einsetzung im Jahr 1970 unternommen hat, um die Durchführung des In-

ternationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu fördern,

unter Hinweis auf das Ergebnis der beiden 1978¹⁹² und 1983¹⁹³ in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁹⁴ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

betonend, wie wichtig und sensibel die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/91 vom 20. Dezember 1993 und 49/146 vom 23. Dezember 1994, mit denen sie die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündet beziehungsweise das überarbeitete Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verabschiedet hat,

mit großer Besorgnis feststellend, daß die wichtigsten Ziele der beiden vorangegangenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,

mit großer Besorgnis feststellend, daß trotz der von der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen unternommenen Bemühungen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz, Feindschaft zwischen ethnischen Gruppen und Gewalttaten offensichtlich im Zunehmen begriffen sind,

in Anerkennung der mit der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in einer zunehmend globalisierten Welt verbundenen Herausforderungen wie auch Chancen,

mit Besorgnis feststellend, daß Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

¹⁹² Siehe *Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2).

¹⁹³ Siehe *Report of the second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 1-12 August 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4 und Korrigendum).

¹⁹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁸⁹ Resolution 217 A (III).

¹⁹⁰ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.

sowie mit Besorgnis feststellend, daß rassistische und fremdenfeindliche Propaganda auch über die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich über Computernetzwerke wie das Internet, verbreitet wird,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms vorgelegt hat¹⁹⁵,

fest davon überzeugt, daß es geboten ist, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

aner kennend, wie wichtig die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Harmonie zwischen den Rassen und zur wirksamen Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften ist,

zutiefst besorgt darüber, daß das Phänomen des Rassismus und der Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu verbessern, immer weiter um sich greift,

unter Hinweis auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁹⁶,

in der Erkenntnis, daß autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,

I

DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPROGRAMMS FÜR DIE DRITTE DEKADE ZUR BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS UND RASSENDISKRIMINIERUNG UND KOORDINIERUNG DER AKTIVITÄTEN

1. erklärt, daß Rassismus und Rassendiskriminierung zu den schwersten Verletzungen der Menschenrechte in unserer Welt gehören, und bekundet ihre feste Entschlossenheit und ihren festen Willen, den Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen und die Rassendiskriminierung mit allen verfügbaren Mitteln zu beseitigen;

2. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung¹⁹⁵ und bedauert es, daß der detaillierte Bericht über die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, um dessen Vorlage auf der zweiundfünfzigsten und dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung ersucht worden war, nicht vorgelegt wurde;

3. legt allen Regierungen eindringlich nahe, alles Erforderliche zu tun, um die neuen Formen des Rassismus zu bekämpfen, insbesondere indem sie die Mittel zu deren Bekämpfung laufend anpassen, namentlich auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Bildung und der Information;

4. ersucht die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Weiterverfolgung von Programmen und Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung hohen Vorrang einzuräumen, unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit, die wirksame Vorbereitung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sicherzustellen;

5. ersucht den Generalsekretär, der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in seine Berichte regelmäßig vollständige Informationen über Wanderarbeitnehmer aufzunehmen;

6. fordert alle Mitgliedstaaten auf, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁹⁶ beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen;

7. lobt alle Staaten, die die internationalen Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, insbesondere das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁹⁰ und das Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen¹⁹¹ ratifiziert haben beziehungsweise ihnen beigetreten sind;

8. fordert die Staaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefaßt wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

9. legt den Massenmedien nahe, die Ideale der Nichtdiskriminierung, der Achtung, der Toleranz und der Verständigung zwischen den Völkern und zwischen verschiedenen Kulturen zu fördern;

10. bekräftigt ihre Entschlossenheit, die aus ethnisch motivierter Intoleranz herrührende Gewalt zu bekämpfen, die sie als ein besonders schwerwiegendes Problem ansieht;

11. ersucht den Generalsekretär, seine Untersuchung über die Auswirkungen der Rassendiskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von

¹⁹⁵ A/53/305.

¹⁹⁶ Resolution 45/158, Anlage.

Minderheitengruppen und Wanderarbeitnehmern fortzusetzen und unter anderem konkrete Empfehlungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen dieser Diskriminierung vorzulegen;

12. *bedauert* den weiter bestehenden Mangel an Interesse, Unterstützung und Finanzmitteln für die Dritte Dekade und das dazugehörige Aktionsprogramm, der darin zum Ausdruck kommt, daß nur ein Bruchteil der für den Zeitraum 1994-1998 geplanten Aktivitäten durchgeführt wurde;

13. *bedauert außerdem*, daß die von der internationalen Gemeinschaft zu dem Treuhandfonds für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung entrichteten Beiträge nicht die erforderliche Höhe erreicht haben, und ersucht den Generalsekretär erneut, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, daß die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, so auch aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus außerplanmäßigen Quellen, zur Verfügung stehen;

14. *begrüßt* die Abhaltung eines Seminars über die Rolle des Internet im Hinblick auf die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁹⁷ vom 10. bis 14. November 1997 in Genf und bittet die Menschenrechtskommission, sich mit den Empfehlungen des Seminars zum verantwortungsbewußten Umgang mit dem Internet zu befassen;

15. *erinnert daran*, daß sie und der Wirtschafts- und Sozialrat wiederholt dazu aufgefordert haben, innerhalb des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte einen Mechanismus zu schaffen, der als Koordinierungsstelle für alle Aktivitäten der Dritten Dekade fungieren soll, begrüßt die Bildung eines Projektteams "Rassismus" und ersucht die Hohe Kommissarin, sich weiter für die volle Schaffung eines solchen Mechanismus einzusetzen;

16. *legt* dem Generalsekretär, den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, allen Regierungen, den zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, bei der Durchführung des Aktionsprogramms der Lage der autochthonen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

17. *ersucht* die Staaten und die internationalen Organisationen, die einschlägigen Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats zu den integrierten Folgemaßnahmen zu früheren Weltkonferenzen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im Kampf gegen den Rassismus von allen verfügbaren Mechanismen optimalen Gebrauch zu machen;

18. *unterstreicht nachdrücklich* die hohe Bedeutung der Erziehung, wenn es darum geht, insbesondere unter jungen Menschen Rassismus und Rassendiskriminierung zu verhindern

und zu beseitigen und sie für die Grundsätze der Menschenrechte zu sensibilisieren, und bittet in diesem Zusammenhang die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erneut, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterialien und Lehr- und Lernhilfen zur Förderung der Lehre, der Ausbildung und anderer Bildungsmaßnahmen zum Thema Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu beschleunigen und dabei das Hauptgewicht auf den Unterricht in den Grund- und den weiterführenden Schulen zu legen;

19. *vertritt die Auffassung*, daß zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

20. *würdigt* die Anstrengungen der Geber, die Beiträge an den Treuhandfonds entrichtet haben, stellt jedoch fest, daß diese Beiträge zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade nicht ausreichen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, den Aktivitäten des Aktionsprogramms hohen Vorrang einzuräumen und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht außerdem sicherzustellen, daß die für die Durchführung der Aktivitäten der Dritten Dekade während des Zweijahreszeitraums 1998-1999 erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt werden;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Erstellung des ordentlichen Haushalts für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 Mittel zur Finanzierung der Aktivitäten des Aktionsprogramms aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorzusehen, als maßgeblichen Beitrag zur Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

23. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Wirtschafts- und Sozialrat jedes Jahr einen detaillierten Bericht über alle Tätigkeiten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorzulegen, der eine Analyse der über die Tätigkeiten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung eingegangenen Informationen enthält;

24. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm erforderlichenfalls zu ergänzen;

25. *bittet herzlich* alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, die Regionalorganisationen sowie die interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in vollem Umfang zur wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen;

26. *appelliert mit allem Nachdruck* an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, auch weiterhin entsprechende Kon-

¹⁹⁷ E/CN.4/1998/77/Add.2.

takte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen, um zur Ent-
richtung von Beiträgen zu ermutigen;

II

WELTKONFERENZ GEGEN RASSISMUS, RASSENDISKRIMINIERUNG, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ

27. *bekräftigt* die in ihrer Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997 verabschiedeten Beschlüsse betreffend die Einberufung, die Festlegung der Ziele und die Leitlinien für den Vorbereitungsprozeß für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

28. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1998/26 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998¹⁹⁸, in der die Kommission beschloß, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Kommission einzusetzen, die während ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zusammentreten wird, um Vorschläge zu überprüfen und zu formulieren, die der Kommission zur Prüfung vorgelegt und möglicherweise an den Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz auf seiner ersten Tagung weitergeleitet werden sollen;

29. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sowohl der vierundfünfzigsten als auch der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen umfassenden Bericht über den Stand des Vorbereitungsprozesses der Weltkonferenz vorzulegen;

b) der sechsendfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über das Endergebnis der Weltkonferenz vorzulegen;

c) die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Generalsekretärin der Weltkonferenz zu bestimmen und ihr in dieser Eigenschaft die Hauptverantwortung für die Vorbereitungen für die Konferenz zu übertragen;

d) die Bereitstellung der für die Einberufung von regionalen Vorbereitungstagungen erforderlichen finanziellen und technischen Hilfe zu erwägen;

30. *ersucht* die Hohe Kommissarin,

a) mit den Staaten Konsultationen zu führen, um das Datum und den Tagungsort der Konferenz festzulegen, und der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die diesbezüglichen Ergebnisse Bericht zu erstatten;

b) zusammen mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information weiter eine Weltinformationskampagne zu konzipieren und durchzuführen, mit dem Ziel, die Weltöffentlichkeit über die Wichtigkeit und die Ziele der Weltkonferenz aufzuklären, in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen

eine Informationsschrift zu veröffentlichen, die den nichtstaatlichen Organisationen, den Medien und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden soll, und den Vorbereitungsausschuß über die diesbezüglichen Entwicklungen in Kenntnis zu setzen;

31. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Generalversammlung vor dem Ende der dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen konkreten Vorschlag zu dem Datum und Tagungsort der Weltkonferenz vorzulegen;

32. *bittet* die Staaten und die Regionalorganisationen, auf nationaler beziehungsweise regionaler Ebene einen Koordinierungsmechanismus zu schaffen, der die Aufgabe hat, die Vorbereitungen für die Weltkonferenz einzuleiten und zu fördern und insbesondere die Öffentlichkeit in den einzelnen Staaten über die Wichtigkeit und die Ziele der Weltkonferenz aufzuklären;

33. *fordert* die Hohe Kommissarin für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, den Staaten auf entsprechendes Ersuchen und den Regionalorganisationen zu helfen, zur Vorbereitung der Weltkonferenz auf nationaler und regionaler Ebene Tagungen einzuberufen beziehungsweise andere Initiativen, namentlich auf Sachverständigenebene, einzuleiten;

34. *ersucht* die regionalen Vorbereitungstagungen, dem Vorbereitungsausschuß über die Hohe Kommissarin Berichte über das Ergebnis ihrer Beratungen mit konkreten und pragmatischen Empfehlungen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz vorzulegen, die in den vom Vorbereitungsausschuß zu erstellenden Entwürfen der Schlußdokumente der Weltkonferenz ihren entsprechenden Niederschlag finden werden;

35. *ersucht* im Einklang mit der Resolution 1998/26 der Menschenrechtskommission die Regierungen, die Sonderorganisationen, andere internationale Organisationen, interessierte Organe der Vereinten Nationen, Regionalorganisationen und nichtstaatliche Organisationen, den Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, die Unterkommission der Menschenrechtskommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und andere Menschenrechtsmechanismen, sich aktiv sowohl an dem Vorbereitungsprozeß der Weltkonferenz zu beteiligen, so auch indem sie dem Vorbereitungsausschuß, wiederum im Einklang mit der Resolution 1998/26 der Menschenrechtskommission, dadurch behilflich sind, daß sie Analysen und Studien durchführen und ihm über den Generalsekretär Empfehlungen zu der Konferenz und den diesbezüglichen Vorbereitungen vorlegen, als auch an der Konferenz selbst;

36. *betont*, wie wichtig es ist, während der gesamten Vorbereitungen für die Weltkonferenz sowie bei ihren Ergebnissen systematisch geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zu berücksichtigen;

¹⁹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

III

ERKLÄRUNG DES JAHRES 2001 ZUM INTERNATIONALEN JAHR DER MOBILISIERUNG GEGEN RASSISMUS, RASSENDISKRIMINIERUNG, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ

37. *beschließt*, das Jahr 2001 als Internationales Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu begehen, mit dem Ziel, die Aufmerksamkeit der Welt auf die Ziele der Weltkonferenz zu lenken und dem politischen Engagement für die Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz neue Dynamik zu verleihen;

IV

ALLGEMEINES

38. *beschließt außerdem*, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung mit hohem Vorrang zu behandeln.

85. *Plenarsitzung*
9. Dezember 1998

53/133. Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/109 vom 12. Dezember 1997 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1998/26 der Menschenrechtskommission vom 17. April 1998¹⁹⁹,

eingedenk der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere der Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁰⁰ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

im Bewußtsein dessen, daß der Rassismus, eines der Ausgrenzungsphänomene, von denen zahlreiche Gesellschaften heimgesucht werden, nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

nach Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und

damit zusammenhängender Intoleranz²⁰¹ sowie der darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

tief besorgt darüber, daß Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiterbestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei un-aufhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

sowie tief besorgt darüber, daß die Verfechter von Rassismus und Rassendiskriminierung die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich das Internet, mißbrauchen, um ihre abscheulichen Ansichten zu verbreiten,

feststellend, daß der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

sich dessen bewußt, daß ein grundlegender Unterschied besteht zwischen Rassismus und Rassendiskriminierung, die zur staatlichen Politik erhoben wurden oder die sich aus einer offiziellen Doktrin der rassischen Überlegenheit oder Exklusivität ableiten, und anderen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger zutage treten, von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden und sich zum Teil gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen richten,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, daß es Aufgabe der Regierungen ist, die Rechte von Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet wohnhaft sind, zu gewährleisten und sie vor von einzelnen oder Gruppen begangenen rassistischen oder fremdenfeindlichen strafbaren Handlungen zu schützen,

feststellend, daß der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XV (42) vom 17. März 1993²⁰² zu Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁰³ die Auffassung vertreten hat, daß das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhaß beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁰⁴ und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist,

sowie feststellend, daß die Berichte, die die Vertragsstaaten aufgrund des Übereinkommens vorlegen, unter anderem Informationen über die Ursachen heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und da-

²⁰¹ Siehe A/53/269.

²⁰² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

²⁰³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁰⁴ Resolution 217 A (III).

¹⁹⁹ Ebd.

²⁰⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.